Informationsblatt zur Kostenerstattung durch Rechtsschutzversicherungen (Stand: Januar 2026)

Kanzlei Kolb, Landsberger Str. 8, 87719 Mindelheim

I. Gegenstand und Zweck dieses Informationsblattes

1. Grundprinzipien der Kostenerstattung

a) Verhältnis zwischen Mandant, Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung

Dieses Informationsblatt erläutert in verständlicher Form, wie Rechtsschutzversicherungen Kosten eines Mandats übernehmen können. **Der Mandant bleibt jedoch gegenüber der Kanzlei Kostenschuldner, auch wenn die Rechtsschutzversicherung die Deckung ablehnt, verspätet erteilt oder nur teilweise übernimmt.** Die Versicherung ist grundsätzlich eine Deckungsquelle des Mandanten. Die anwaltliche Vergütung entsteht im Verhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt (§ 7 RVG). Davon zu unterscheiden ist die Kostenerstattung durch einen Prozessgegner: Diese betrifft das Außenverhältnis der Parteien und richtet sich im Zivilprozess nach § 91 ZPO.

b) Vorschuss und Zahlungsfluss

Der Rechtsanwalt darf angemessene Vorschüsse auf bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen verlangen (§ 9 RVG). Vorschüsse ermöglichen die geordnete Bearbeitung des Mandats. Bleibt ein fälliger Vorschuss trotz Aufforderung aus, kann die weitere Tätigkeit im rechtlich zulässigen Umfang zurückgestellt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an herauszugebenden Unterlagen kann sich aus § 273 BGB ergeben. Die Pflicht zur geordneten Führung und Aufbewahrung von Handakten bleibt hiervon unberührt (§ 50 BRAO).

Bei nachhaltiger Nichtzahlung kann das Mandat, soweit die Voraussetzungen vorliegen und keine unvertretbaren Nachteile entstehen, gekündigt werden. Der Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen bleibt grundsätzlich bestehen.

c) Gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen

Ohne besondere Vereinbarung rechnet die Kanzlei nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab. Eine Vergütungsvereinbarung kann etwa ein Stunden- oder Pauschalhonorar vorsehen. Rechtsschutzversicherungen erstatten regelmäßig nur die gesetzlichen RVG-Gebühren. Eine darüber hinausgehende Differenz trägt grundsätzlich der Mandant. Vergütungsvereinbarungen müssen die gesetzlichen Form- und Hinweisanforderungen erfüllen (§ 3a RVG). Zudem gilt der berufsrechtliche Rahmen des § 49b BRAO.

Erfolgshonorare sind nur in den engen gesetzlich geregelten Fällen zulässig (§ 4a RVG).

2. Begriffe und Systematik

a) Gegenstandswert und Streitwert

Der Gegenstandswert ist der wirtschaftliche Wert, um den es in einer Angelegenheit geht(Beispiel: Bei einer Forderung von 10.000 Euro entspricht er häufig diesem Betrag). Der Streitwert ist der für ein gerichtliches Verfahren maßgebliche Wert. Das Gericht setzt ihn nach billigem Ermessen fest (§ 3 ZPO). Mehrere Ansprüche können zusammengerechnet werden (§ 39 GKG). Gegenstands- und Streitwert beeinflussen insbesondere die Höhe gesetzlicher Gebühren und damit häufig auch den Umfang der Versicherungsleistung.

b) Wertgebühren und Rahmengebühren

Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe sich nach einer gesetzlichen Tabelle und dem Gegenstandswert bestimmt (§ 13 RVG). Sie sind vor allem in zivilrechtlichen und vielen verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten typisch. Rahmengebühren bewegen sich dagegen innerhalb eines gesetzlichen Betragsrahmens, insbesondere in Straf- und bestimmten Verwaltungssachen. Innerhalb dieses Rahmens werden Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit, die Bedeutung der Sache sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten berücksichtigt (§ 14 RVG).

c) Deckungszusage

Eine Deckungszusage ist die Erklärung der Rechtsschutzversicherung, Kosten für einen konkret beschriebenen Versicherungsfall im zugesagten Umfang zu übernehmen. Sie ist von einer unverbindlichen Auskunft zu unterscheiden. Die Zusage kann auf einzelne Verfahrensabschnitte, Instanzen oder Kostenarten begrenzt sein. Je nach Versicherer wird die Kanzlei unmittelbar bezahlt oder der Mandant erhält nach Vorlage der Rechnung eine Erstattung.

II. Was Rechtsschutzversicherungen typischerweise erstatten

1. Kostenpositionen

Eine Rechtsschutzversicherung übernimmt bei bestehender Deckung typischerweise Gerichtskosten, gesetzliche Kosten des eigenen Rechtsanwalts, erstattungsfähige gegnerische Kosten, Sachverständigenkosten, Zeugenentschädigungen und notwendige Vollstreckungskosten. Ob und in welchem Umfang dies gilt, bestimmt sich ausschließlich nach dem individuellen Versicherungsvertrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/ARB). Auch bei Obsiegen sind gegen den Gegner regelmäßig nur notwendige gesetzliche Kosten erstattungsfähig (§ 91 ZPO).

2. Zeitlicher Umfang

Versicherungsschutz setzt regelmäßig voraus, dass der Rechtsschutzfall nach Ablauf einer vereinbarten Wartezeit eingetreten ist. Der Rechtsschutzfall ist das Ereignis, das den Konflikt ausgelöst hat, etwa eine behauptete Pflichtverletzung oder ein Verkehrsunfall. Maßgeblich ist nicht stets der Zeitpunkt der ersten anwaltlichen Beratung, sondern die in den AVB/ARB festgelegte zeitliche Anknüpfung.

3. Räumlicher und sachlicher Umfang

Der Schutz kann verschiedene Lebensbereiche wie Privatleben, Beruf, Verkehr oder Wohnen umfassen. Je nach Tarif bestehen räumliche Grenzen und sachliche Ausschlüsse. Nicht jeder Konflikt im versicherten Lebensbereich ist daher automatisch gedeckt. Besonders bei Bau-, Kapitalanlage-, Familien- oder Erbschaftsstreitigkeiten ist das Bedingungswerk sorgfältig zu prüfen.

III. Grenzen der Kostenerstattung

1. Selbstbeteiligung und Quoten

Die Selbstbeteiligung ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer pro Rechtsschutzfall selbst trägt. Beträgt sie beispielsweise 150 Euro und erkennt die Versicherung Kosten von 1.000 Euro an, zahlt die Versicherung regelmäßig 850 Euro. Eine Quote liegt vor, wenn nur ein Teil der Kosten gedeckt ist, etwa wegen einer Leistungsbegrenzung oder einer nur teilweise erteilten Zusage. Die Selbstbeteiligung ist durch den Mandanten selbst zu tragen.

2. Ausschlüsse und Wartezeiten

Viele AVB/ARB schließen vorsätzlich begangene Straftaten sowie bestimmte familien-, erb-, bau- oder kapitalanlagebezogene Streitigkeiten aus oder beschränken sie. Im Verkehrsrecht ist der Schutz häufig weiter. Wartezeiten und Ausschlüsse sind tarifabhängig. Eine verlässliche Aussage ist erst nach Prüfung der Police und AVB möglich.

3. Strafrecht

Strafrechtsschutz besteht häufig für den Vorwurf einer Fahrlässigkeitstat. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kann die Versicherung leistungsfrei sein oder bereits gezahlte Beträge zurückfordern. Diese Rückforderung heißt Regress. Spezial-Straf-Rechtsschutz kann weitergehende Leistungen vorsehen. Ordnungswidrigkeiten sind häufig gesondert mitversichert, die Einzelheiten ergeben sich jedoch aus den AVB/ARB.

4. Teil- und Nachtragsdeckungen

Eine Deckung kann auf die außergerichtliche Tätigkeit, die erste Instanz oder einzelne Kostenarten beschränkt sein. Für nicht gedeckte Verfahrensabschnitte und Kostenpositionen bleibt der Mandant zahlungspflichtig. Erweitert sich der Streit oder beginnt eine weitere Instanz, ist regelmäßig eine Nachtragsdeckung einzuholen.

5. Korrespondenz mit der Versicherung

Kosten der Kommunikation mit der Rechtsschutzversicherung gehören grundsätzlich nicht zu den gegen den Gegner festsetzbaren Kosten nach § 91 ZPO, weil sie regelmäßig keine notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung gegen den Gegner sind. Die Frage, ob diese Tätigkeit gegenüber dem Mandanten gesondert vergütet wird, richtet sich nach Auftrag und Kostenhinweis.

IV. Deckungsanfrage und Kommunikation mit der Rechtsschutzversicherung

1. Eigene gebührenrechtliche Angelegenheit

Die Einholung einer Deckungszusage stellt eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG dar. Voraussetzung sind insbesondere ein gesonderter Auftrag und ein vorheriger, transparenter Hinweis auf mögliche Kosten.

2. Praktischer Ablauf

Für eine Deckungsanfrage benötigt die Kanzlei regelmäßig Police, AVB/ARB, Schadennummer sowie eine nachvollziehbare Darstellung des Sachverhalts. Nach Prüfung wird die Übernahme der Kosten beantragt. Die Versicherung kann Unterlagen, Angaben zum Gegenstands- oder Streitwert und ergänzende Erläuterungen verlangen. Eine schriftliche Deckungszusage schafft Klarheit über Umfang und Voraussetzungen einer möglichen Direktabrechnung. Der Anwalt ist jedoch nicht verpflichtet eine Deckungszusage einzuholen. Soweit der Anwalt dies im Rahmen der Tätigkeit übernimmt, handelt es sich ausdrücklich um eine Serviceleistung.

3. Keine Deckungszusage

Liegt keine Zusage vor, schuldet der Mandant Gebühren und Vorschüsse weiterhin selbst. Eine spätere Erstattung durch die Versicherung bleibt ein Anspruch des Mandanten gegen seinen Versicherer. Gegen eine Ablehnung kommen, abhängig von den AVB/ARB, die nachfolgend erläuterten Prüfungs- und Streitbeilegungswege in Betracht.

V. Umgang mit Deckungsablehnungen und Streitigkeiten

1. Stichentscheid

Der Stichentscheid ist ein in vielen AVB/ARB vorgesehenes Verfahren: Ein Rechtsanwalt begründet, warum die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder nicht mutwillig erscheint. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Entscheid die Versicherung bindet, ergibt sich aus den konkreten AVB/ARB. Die Kanzlei klärt vor einer Beauftragung hierzu den Auftrag und die Kostenfrage.

2. Ombudsmannverfahren

Das Ombudsmannverfahren bietet häufig eine außergerichtliche Möglichkeit zur Überprüfung einer Deckungsablehnung. Es kann kostengünstig und weniger förmlich sein, ersetzt aber keine sorgfältige Fristenkontrolle. Vorteile und Bindungswirkung hängen vom Streitwert, der Verfahrensordnung und den AVB/ARB ab.

3. Deckungsklage

Eine Deckungsklage richtet sich gegen die Versicherung auf Gewährung des vertraglich geschuldeten Versicherungsschutzes. Sie setzt eine sorgfältige Prüfung von Vertrag, Rechtsschutzfall und Ablehnungsbegründung voraus und verursacht ein eigenes Kostenrisiko. Ob hierfür wiederum Rechtsschutz besteht, bestimmt sich nach den AVB/ARB.

VI. Abrechnung und Zahlungspraxis

1. Gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarung

Beispielrechnung: Bei einer gesetzlichen Rechnung von 1.200 Euro und einer vollständigen Deckung kann die Versicherung diesen Betrag abzüglich der Selbstbeteiligung übernehmen. Ist dagegen ein Stundenhonorar von 1.800 Euro vereinbart, während die Versicherung nur 1.200 Euro gesetzliche Gebühren erstattet, trägt der Mandant die Differenz von 600 Euro sowie eine etwaige Selbstbeteiligung. Die konkrete Rechnung weist die Berechnungsgrundlagen transparent aus.

2. Direktabrechnung und Erstattung an den Mandanten

Bei der Direktabrechnung zahlt die Versicherung aufgrund einer Abtretung oder Einzugsermächtigung unmittelbar an die Kanzlei. Dies kann den Zahlungsfluss vereinfachen, ändert aber die Kostenschuldnerschaft des Mandanten nicht. Bei der Erstattung an den Mandanten zahlt dieser die Rechnung und reicht sie bei der Versicherung ein. Beide Wege setzen eine nachvollziehbare Abrechnung und den zugesagten Deckungsumfang voraus.

3. Teilzahlungen, Selbstbeteiligung und Freistellung

Teilzahlungen der Versicherung werden auf die Rechnung angerechnet. Die Selbstbeteiligung und nicht gedeckte Beträge bleiben als Restforderung beim Mandanten. Eine Freistellungserklärung der Versicherung bedeutet, dass sie im zugesagten Umfang von berechtigten Kosten freistellen will. Auch hierbei sind Zusagewortlaut, Begrenzungen und Obliegenheiten maßgeblich.

VII. Datenschutz und Einwilligungen

Die Anfrage bei einer Rechtsschutzversicherung erfordert regelmäßig die Übermittlung mandatsbezogener Informationen, etwa zum Sachverhalt, zu Beteiligten, zum Streitwert und zu Verfahrensunterlagen. Soweit eine Einwilligung oder Schweigepflichtentbindung erforderlich ist, wird ihr Umfang vorab erläutert. Ein Widerruf ist grundsätzlich möglich, kann jedoch die Bearbeitung der Deckungsanfrage erschweren. Gesetzliche Aufbewahrungs- und sonstige Pflichten bleiben unberührt.

VIII. Praktische Hinweise für die Mandatsaufnahme

Bitte bringen Sie zur Mandatsaufnahme die Versicherungspolice und AVB/ARB, die Schadennummer, Angaben zu Sachverhalt und zeitlichem Ablauf, die bisherige Korrespondenz mit der Versicherung sowie vorhandene Bescheide, Klagen und Schriftsätze mit. Der Versicherungsfall sollte zügig angezeigt werden, damit vertragliche Fristen und Obliegenheiten gewahrt bleiben. Unvollständige oder unzutreffende Angaben können die Deckungsprüfung verzögern oder den Versicherungsschutz gefährden.

Maßgeblich sind stets die individuellen AVB/ARB, der konkrete Versicherungsschein und der Einzelfall. Eine Prüfung der Deckung, der Kostenrisiken und der weiteren Vorgehensweise erfolgt im Erstgespräch.